

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Inventsys AG für unsere Ambassadorskunden

I. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Nutzung der Software im gebuchten Umfang gemäss den individuellen Vertragsbestimmungen mittels Fernzugriff über das Internet («Software-as-a-Service»), Installation und Nutzung der Mobil-App(s), sowie die Speicherung und Bearbeitung von Daten durch den Ambassador selbst oder dessen Endkunden auf den Servern von Inventsys resp. eines von Inventsys beauftragten Dienstleisters («Hosting»).
2. Inventsys wird die Software laufend weiter entwickeln und wird Updates und Upgrades zur Verfügung stellen. Updates werden kostenlos zur Verfügung gestellt, Upgrades (Funktionserweiterungen) können kostenpflichtig sein. Umfang und Zeitpunkt von allgemeinen Funktionserweiterungen liegen im alleinigen Ermessen von Inventsys.
3. Individuelle Erweiterungen und Anpassungen der Funktionalität der Software müssen separat vereinbart werden und sind nicht Gegenstand des Leistungsumfangs (Ziff. IV)
4. Die Bereitstellung von Geräten, Betriebssystemen, Webbrowsern, Softwarekomponenten und weiteren Elementen zur Nutzung der Software obliegt im Rahmen der Nutzungsvoraussetzungen dem Verantwortungsbereich des Endkunden.
5. Die Anbindung an das Internet und die Sicherstellung der notwendigen Zugriffsmöglichkeiten und Datenvolumen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern obliegt im Rahmen der Nutzungsvoraussetzungen dem Verantwortungsbereich des Endkunden.

II. Softwareüberlassung

1. Inventsys stellt dem Ambassador und indirekt dem Endkunden für die Dauer des Vertrags die jeweils vereinbarte Software entgeltlich zur Verfügung. Dies erfolgt über einen eigenen Server oder über einen Server eines von Inventsys beauftragten Dienstleisters, der über das Internet für den Endkunden erreichbar ist.
2. Der Zugriff auf den Inventsys-Desktop erfolgt über kompatible Webbrowser und Protokolle. Inventsys strebt die Kompatibilität mit üblichen, weit verbreiteten Browsern an, jeweils in den von deren Herstellern empfohlenen Versionen. Inventsys kann jederzeit nach eigenem Ermessen sowohl empfohlene als auch inkompatible Webbrowser oder Versionen bekanntgeben.
3. Die Mobil-App kann auf kompatiblen Geräten und Betriebssystemen installiert und betrieben werden. Inventsys strebt die Kompatibilität mit üblichen, weit verbreiteten Betriebssystemen (in der vom jeweiligen Hersteller empfohlenen Version), App-Distributionskanälen und aktuellen Mobilgeräten an. Inventsys kann jederzeit nach eigenem Ermessen sowohl empfohlene als auch inkompatible Geräte oder Betriebssysteme bekanntgeben.
4. Die Programmierschnittstellen (API) können durch kompatible Protokolle und Inhalte angesprochen werden. Inventsys strebt die Kompatibilität mit üblichen, weit verbreiteten Standards und Integrationswerkzeugen an. Inventsys kann jederzeit nach eigenem Ermessen sowohl empfohlene als auch inkompatible Standards, Formate oder Werkzeuge bekanntgeben.
5. Die oben genannte angestrebte Kompatibilität von verschiedenen Hard- oder Softwarekomponenten erfolgt im Rahmen des technisch Üblichen und wirtschaftlich Vertretbaren. Inventsys kann Informationen zur Kompatibilität nach bestem Wissen bereitstellen.
6. Inventsys beseitigt allfällige Softwarefehler nach Massgabe der technischen Möglichkeiten. Sie priorisiert diese Softwarefehler nach Schweregrad von deren Auswirkungen auf die Softwarenutzung des gesamten Kundenkreises. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die vereinbarten Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, wodurch die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.

III. Nutzungsrechte an der Software

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Vertrag räumt Inventsys hiermit dem Ambassador zur eigenen Nutzung und zur Nutzung durch die Endkunden des Ambassador während der Vertragsdauer die nicht exklusiven, nicht übertragbaren Rechte zur Nutzung der Software für das gesamte vereinbarte Versorgungsgebiet ein.
2. Die Nutzungsrechte sind durch die gebuchten Softwaremodule, Infrastrukturarten, Anwendungsfälle und weitere Beschreibungen definiert. Es können Messwerte für die Nutzungsintensität vereinbart werden, wie die Anzahl versorgter Einwohner, Zähler, Mitarbeiter, Benutzer, geografischer Gebiete und weitere. Der Ambassador kann weitere Module erwerben, diese jedoch nur im vereinbarten Versorgungsgebiet einsetzen oder durch die Vergrößerung der Module sein Vertriebsgebiet erweitern.
3. Die Zugänglichkeit von Softwarefunktionalitäten kann durch Inventsys entsprechend der vereinbarten Nutzungsrechte eingeschränkt werden. Ist eine Funktionalität technisch zugänglich, so darf der Ambassador bzw. der Endkunde daraus kein Nutzungsrecht annehmen, das über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus geht.

4. Der Ambassador ist berechtigt, die Software selbst zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Nutzung durch vom Endkunden beauftragte Dienstleister sowie durch Personen mit Aufsichts- oder Kontrollaufgaben ist zulässig. Der Ambassador erhält für ein räumlich und zeitlich eindeutig begrenztes Gebiet die Möglichkeit, neben seinem vertraglich begrenzten Nutzungsrecht seinen Kunden die entgeltliche Nutzung der Software zu den Konditionen dieses Vertrages zu überlassen.
5. Der Ambassador oder Endkunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräussern, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren, den Quellcode einzusehen, zu verwenden oder die Software resp. Teile der Software zu nutzen, um separate Applikationen zu erstellen.
6. Im Übrigen bleiben alle Rechte, die dem Vertriebsagenden bzw. dem Endkunden nicht ausdrücklich im Rahmen dieses Vertrags eingeräumt oder übertragen werden, ohne Einschränkung der Nutzung und Verfügung Inventsys vorbehalten.
7. Geistiges Eigentum wie Softwarearchitektur, Quellcode, Datenmodelle, Funktionsabläufe, optische und funktionale Gestaltung, Softwaredokumentation, Hilfstexte, Erklärvideos, Webseiten-Code, Schulungsunterlagen, Präsentationen und weitere von Inventsys geschaffene intellektuelle Leistungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen durch den Kunden nur dem üblichen Zweck entsprechend verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IV. Leistungsumfang

1. Die Software ist grundsätzlich während 24 Stunden an 7 Tagen der Woche zugänglich. Inventsys unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Gewährung einer Verfügbarkeit der Software von 99% im Jahresdurchschnitt.
2. Davon ausgenommen ist ein von Inventsys nicht zu verantwortender, eingeschränkter oder unmöglicher Zugriff auf die Software infolge Strom- oder Internetausfalls; nicht bestimmungsgemässer Benutzung der Software; Verwendung von nicht kompatiblen oder den technischen Voraussetzungen nicht entsprechender Hardware oder Software durch den Kunden, sowie von Fällen höherer Gewalt.
3. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Software sowie Massnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, führen nur zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Einschränkung der Erreichbarkeit, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
4. Benötigen die Beseitigung von Fehlern oder geplante Wartungsarbeiten eine vorübergehende Unterbrechung oder Einschränkung der Erreichbarkeit, wird dies dem Ambassador (nicht dessen Endkunden) mit einem Vorlauf von mindestens einem Tag unter Angabe der Anfangs- und voraussichtlichen Endzeit, welche in der Regel ausserhalb der Bürozeiten liegen, angekündigt. Die Verpflichtung zur Weitergabe an seine Endkunden obliegt dem Ambassador.
5. Bei schweren Fehlern, welche die Nutzung der Software verunmöglichen resp. stark einschränken, erfolgt eine Reaktion von Inventsys während der Bürozeiten innerhalb von vier Stunden ab Kenntnis oder Information seitens des Ambassador. In einem solchen Fall können Unterbrüche für dringende Wartungsarbeiten auch kurzfristig erfolgen. Den technischen Bedingungen entsprechend werden diese so kurz wie möglich gehalten.
6. Der Ambassador oder dessen Endkunde hat im Rahmen des Zumutbaren und in Zusammenarbeit mit Inventsys Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Fehlern und ihrer Ursachen erleichtern, die eine Wiedererzeugung des Fehlers zu Analysezwecken erlauben oder die weiteren Schäden verhindern. Insbesondere wird er notwendige Auskünfte erteilen und erforderliche Daten bereitstellen.
7. Inventsys bietet für entgeltliche Nutzungen der Software zu Bürozeiten, in der Regel werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr, einen kostenlosen Softwaresupport für den Ambassador an, welcher über publizierte Kanäle (z.B. Telefon, Chat, E-Mail) erreichbar ist. Support in diesem Sinne bezeichnet die Beantwortung von Fragen zur Installation, Anwendung, Konfiguration oder Zugriffssteuerung der Software im Rahmen einer bereits bestehenden, üblichen, vertragsgemässen, produktiven Nutzung. Für darüberhinausgehende, üblicherweise in Implementations-, Erweiterungsprojekten, Testumgebungen oder Schulungen auftauchende Fragestellungen kann Inventsys einen angemessenen Kostenansatz verrechnen. Der Endkunde erhält den Support vom Ambassador.

V. Set-Up, Schulung und Einführung

1. Inventsys wird dem Ambassador nach dem Vertragsabschluss seine Zugangscodes übermitteln. Des Weiteren werden, wenn beauftragt, die Zugangscodes an den vom Ambassador namentlich bezeichneten und benannten Mitarbeiter des Endkunden, der bis auf Widerruf sämtliche Kommunikation führt, oder an den Ambassador selbst für den Endkunden übermittelt.
2. Der Ambassador ist verpflichtet, seinerseits seinen Kunden die Zugangscodes, die er von Inventsys erhält, nachdem Inventsys den Endkunden im System angelegt hat, zur Verfügung zu stellen.
3. Der Ambassador verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit einen Mitarbeiter als Ansprechpartner namentlich zu benennen.

4. Im Anschluss an die Übersendung des Zugangscodes hat der Ambassador, das Prozedere zur Einführung / Schulung der Mitarbeiter des Endkunden zu besprechen und zu terminieren. Die Schulung übernimmt der Ambassador gegenüber seinen Endkunden.
5. Der Ambassador verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er die Befähigung erwirbt, seine Endkunden in jedem Modul selbständig zu schulen. Hierzu wird der Ambassador nach einer eigenen kostenpflichtigen Schulung mindestens 2 eigene Schulungen geben, der Mitarbeiter der Fa. Inventsys beiwohnen und dabei die Mitarbeiter weiter geschult werden. Die Kosten richten sich nach den Kosten für eine gewöhnliche Schulung und sind vom Ambassador zu tragen.
6. Pro Modul und Endkunde ergeben sich Setup Kosten gemäss Preisliste. Der Ambassador ist verpflichtet, innert 14 Tagen ab Bestellung den Namen des Endkunden, die Adresse, die Ansprechpartner sowie das verwendete Modul und die Berechnungsgrundlage an Inventsys mitzuteilen.
7. Dem Ambassador ist bekannt, dass er auch das W12 Modul (entsprechend V Nr. 6) in dem mit ihm vereinbarten Gebiet anbieten darf. Dies setzt aber voraus, dass der Ambassador selbst dieses Modul bei Inventsys für sein Versorgungsgebiet erwerben bzw. besitzen muss. Damit er die Befähigung erwirbt, seine Endkunden im Modul W12 selbständig zu schulen, muss sich der Ambassador selbst mindestens einer eigenen kostenpflichtigen W12 Schulung durch Inventsys unterziehen. Damit Inventsys die für jeden Endkunden benötigte kostenpflichtige Lizenz (SVGW-Lizenz) bereitstellen kann, hat der Ambassador die jährliche Lizenzgebühr (derzeit in Höhe von 100,00 CHF pro Lizenz) gegen Rechnung an Inventsys zu zahlen.

VI. Pflichten des Ambassador und Endkunden

1. Der Ambassador bzw. Endkunde ist verantwortlich für die Erfüllung der von Inventsys für die Softwarenutzung verlangten Mindestanforderungen und Kompatibilitätsvoraussetzungen für vom Ambassador bzw. Endkunden eingesetzte Hard- und Software. Mobilgeräte müssen mit einer Datenverbindung über das Mobilfunknetz ausgestattet sein, um den vollständigen Funktionsumfang zu ermöglichen.
2. Der Ambassador bzw. Endkunde verpflichtet sich, für den Zeitraum der Erbringung der bestellten Dienstleistungen (Implementation und Schulungen) auf seine Kosten die notwendigen Ressourcen bereit zu halten. Dies umfasst die Bereitstellung eines kompetenten Mitarbeiters / Ansprechpartners und bei den Arbeiten durch Inventsys vor Ort beim Endkunden, ausreichende Rechnerzeit, -kapazität und -zugänge, sowie Infrastrukturen für die Schulungen, dies gilt für die Onlineschulungen durch die Bereitstellung von ausreichenden PC, Kameras, Mikrofonen bzw. wenn eine Präsenzschiulung vereinbart ist, durch Bereitstellung von Räumen, PC-Anlagen, Beamer, etc..
3. Der Ambassador bzw. Endkunde ist verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen oder marktüblichen Standards und Mindestanforderungen zur Informationssicherheit für alle Kommunikationseinrichtungen, Personal, Prozesse, Hard- und Software in seinem Verantwortungsbereich. Der Ambassador bzw. Endkunde ist verpflichtet Inventsys unverzüglich zu informieren, falls Sicherheitsverletzungen oder spezifische Cyberrisiken festgestellt werden, bei denen ein Einfluss auf Inventsys und von Inventsys betriebene Softwaredienstleistung nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Der Ambassador bzw. Endkunde ist für seine über die Software abgewickelten Tätigkeiten vollumfänglich selbst verantwortlich. Er stellt sicher, dass alle Benutzer angemessen instruiert sind, sowohl betreffend der Softwarefunktionalitäten als auch betreffend der betriebspezifischen Anwendungsfälle.
5. Der Ambassador bzw. Endkunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Er stellt den korrekten und angemessenen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Funktionalitäten der Benutzerverwaltung und Zugriffssteuerung sicher. Zu diesem Zweck wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeitenden auf die Einhaltung seines Berechtigungskonzepts hinweisen.
6. Der Ambassador bzw. Endkunde ist für die Eingabe, Pflege und so weit im Rahmen des Hostings erforderliche Sicherung seiner zur Nutzung der Software erforderlichen Daten und Informationen vollumfänglich selbst verantwortlich. Derjenige, der Daten in das System einpflegt, oder in dessen Auftrag Daten eingepflegt werden, bleibt der Eigentümer dieser Daten.
7. Der Ambassador bzw. Endkunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zur Software zu schützen und geheim zu halten. Für jeden Benutzer ist eine persönliche Zugangsberechtigung zu erstellen und zu verwenden. Die Verwendung von erweiterten Sicherheitsmechanismen, z.B. der Zwei-Faktor-Anmeldung, ist empfohlen.
8. Werden persönliche Zugangsdaten auf einem Gerät gespeichert oder der Benutzer meldet sich nach der Softwarebenutzung nicht ab, so sind für das Gerät angemessene Schutzmechanismen zu konfigurieren, welche die Benutzung der Software durch eine andere Person unmöglich machen. Wird dasselbe Gerät durch mehrere Benutzer verwendet, so sind entsprechende persönliche Benutzerprofile im Betriebssystem zu konfigurieren.
9. Wünscht der Ambassador bzw. Endkunde die vereinbarten Nutzungsrechte (Softwaremodule, Infrastrukturarten, Anwendungsfälle, etc.) zu ändern, ist dies ausschließlich über den Ambassador im Voraus Inventsys schriftlich mitzuteilen.

10. Verändert sich ein Messwert für die Nutzungsintensität (Anzahl Einwohner, Zähler, Benutzer, Gebiete, etc.), so dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Schwellenwerte überschritten werden, so hat der Ambassador dies sofort Inventsys schriftlich mitzuteilen.
11. Verändert sich die Organisationsstruktur des Ambassador bzw. Endkunde massgeblich, z.B. durch Fusion, Ausgliederung, Übernahmen, Outsourcing und Ähnliches, so hat der Ambassador dies Inventsys schriftlich mitzuteilen.
12. Der Ambassador bzw. Endkunde ist verpflichtet, Inventsys all jene Auskünfte zu geben, welche die Überprüfung und Anpassung des vertraglichen Nutzungsumfangs erlauben.
13. Entstehen Unterschiede zwischen der bei Vertragsabschluss vorgesehenen Nutzung und der tatsächlichen oder zukünftig vorgesehenen Nutzung, so ist Inventsys berechtigt, während des laufenden Vertrages eine Preisanpassung im Rahmen des aktuell gültigen Preismodells vorzunehmen.
14. Der Ambassador bzw. Endkunde ist weiter verpflichtet, alle national und international geltenden Gesetze, insbesondere Urheber-, Marken- oder andere Immaterialgütergesetze, Sanktionsregeln, Datenschutzgesetze sowie Persönlichkeitsrechte zu beachten.
15. Der Ambassador ist verpflichtet, sämtliche Pflichten dieses Vertrages an seinen Endkunden weiterzugeben und deren Einhaltung zu überwachen und durchzusetzen.

VII. Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

1. Inventsys gewährleistet eine im Wesentlichen funktionsbereite Software nach Massgabe der Nutzungsrechte, des Leistungsumfangs und der üblichen, vorgesehenen und zu erwartenden Nutzung.
2. Die Gewährleistung gilt nicht für kostenlose oder zu Testzwecken zur Verfügung gestellte Nutzungsrechte, Funktionalitäten oder Leistungen.
3. Die Gewährleistung gilt nicht bei Problemen, die auf Missbrauch oder eine Nutzung zurückgehen, die mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind wie bspw. nicht erfüllte Mindestsystemanforderungen oder Änderungen, Bearbeitungen oder Erweiterungen der Software durch den Kunden selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten.
4. Die Gewährleistung gilt nicht für die Erreichung der vom Ambassador bzw. Endkunde gewünschten betrieblichen, technischen, infrastrukturenspezifischen, regulatorischen, sicherheitsrelevanten, ökonomischen und ähnlicher Ziele. Die Umsetzung oder die Erfüllung von Zertifizierungen, Standards, Kontrollen/Inspektionen, Arbeitsschutzvorgaben und Ähnlichem bleibt vollumfänglich im Verantwortungsbereich des Ambassador bzw. Endkunden.
5. Über die beschränkte Gewährleistung gemäss dieser Ziff. VII hinaus übernimmt Inventsys keine Gewährleistungen oder Garantien und schliesst alle anderen ausdrücklichen, konkludenten oder gesetzlichen Gewährleistungen aus.
6. Soweit gesetzlich zulässig haftet Inventsys nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Datenverlust).
7. Inventsys haftet überdies nicht für Schäden von Dritten als Hilfspersonen.

VIII. Kosten und Zahlungsbedingungen

1. Inventsys erbringt ihre Leistungen gegen die vorgenannten und vereinbarten Implementierungspauschalen, aufwandabhängige Kosten oder wiederkehrende Nutzungsgebühren. Mangels anderer Vereinbarung werden Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wird.
2. Die oben aufgeführten jährlichen bzw. einmaligen Kosten sind die einzigen wiederkehrenden, zu budgetierenden Kosten. Sie umfassen die Software, den Betrieb, Support, und alle weiteren oben aufgeführten technischen Dienstleistungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3. Hat sich die tatsächliche Nutzung im Vergleich zu den vereinbarten Nutzungsrechten ausgeweitet, oder hat ein Messwert für die Nutzungsintensität einen vereinbarten Schwellenwert überschritten, so ist Inventsys berechtigt, jeweils am Ende einer Abrechnungsperiode die entsprechende Nutzungsgebühr für die nächste Periode anzupassen und pro rata temporis für die abgelaufene nachträglich in Rechnung zu stellen.
4. Die vereinbarten Preise sind für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit fest vereinbart, jedoch ist Inventsys berechtigt, ausserordentliche Preisanpassungen aufgrund einer massgeblichen Veränderung der Dienstleistung, aufgrund von veränderten externen Faktoren (Gebühren, Steuern, Drittparteikosten, Regulierung, etc.), oder aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ursachen an den Ambassador weiterzugeben und diese auch pro rata temporis nachträglich in Rechnung zu stellen.

5. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit ist eine Anpassung der Preise für die gebuchten Leistungen bei unveränderter Dienstleistung und ohne, dass der Ambassador den vereinbarten Nutzungsrahmen überschreitet durch eine einseitige Erklärung von Inventsys jederzeit möglich. Die neuen Preise wird Inventsys nachweisbar ankündigen. Die neuen Preise werden zu Beginn des 3. Monats nach Zugang der Erklärung wirksam, wenn zwischen den Zeitpunkten, zu denen die jeweiligen Erhöhungen wirksam werden, mindestes ein Zeitraum von 12 Monaten liegt.
6. Der Ambassador hat aber die Möglichkeit, innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung den Vertrag zum Ablaufzeitpunkt schriftlich zu kündigen. In diesem Fall wird der Vertrag zum Ablaufzeitpunkt beendet und die Preiserhöhung tritt nicht ein.
7. Mit Abschluss des Vertrages sind die vereinbarten Preise fällig, es sei denn die Preise sind für bestimmte Zeitabschnitte (monatlich etc.) angegeben, dann werden sie jeweils im Voraus für den Zeitabschnitt fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.
8. Inventsys ist berechtigt, allfällige Zusatzkosten, inklusive Drittparteikosten, die dem einzelnen Vertragsagenten nachweislich zugeordnet werden können, diesem in Rechnung zu stellen. Beispiele von möglichen Kostenquellen sind SMSTextnachrichten, Zugriff auf externe Kartenserver, Schnittstellen zu Drittsystemen, kundenspezifische Funktionalitäten, ausserordentliche Sicherheitsaufwendungen, von hoheitlichen Stellen angeordnete Tätigkeiten, vom Kunden speziell gewünschte Datenwiederherstellungen, oder Weiteres.
9. Jede Art der Vergütung versteht sich als Nettobetrag, d.h. stets zuzüglich Mehrwertsteuer und/oder weiterer fiskalischer Gebühren oder sonstiger Abgaben.
10. Die von Inventsys dem Ambassador gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Kommt der Ambassador in Verzug hat er die gesetzlich bestimmten Verzugszinsen zu zahlen. Inventsys ist befugt bei erheblichen Zahlungsrückständen und nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, ihre Dienstleistung einzuschränken oder einzustellen.
11. Der Ambassador erklärt sich damit einverstanden, dass er nicht befugt ist, allfällige Forderungen an Inventsys mit Gegenforderungen zu verrechnen.

IX. Laufzeit und Ende des Vertrags

1. Der Software-Dienstleistungsvertrag im Sinne des Vertragsgegenstands (Ziff. I) beginnt mit dem Datum der rechtsgültigen Unterzeichnung beider Parteien und wird für die Dauer von 36 Monaten (Mindestvertragslaufzeit) fest abgeschlossen.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum jeweiligen Ablaufdatum schriftlich gekündigt wird.
3. Jede Partei ist zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, falls die andere Partei in Konkurs geht, zahlungsunfähig oder liquidiert wird (mit Ausnahme der freiwilligen Liquidation zum Zweck der Sanierung, Verschmelzung (Fusion) oder aus anderen Reorganisationsgründen) oder aber Vereinbarungen oder Vergleiche mit allen Gläubigern oder einzelnen Gläubigern abschliesst oder für einen Teil oder die Gesamtheit ihres Vermögens ein Konkurs- oder Zwangsverwalter benannt wird.
4. Ein Grund zur fristlosen Kündigung ist auch gegeben, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, und es der nicht schuldhaften Partei aufgrund der Erheblichkeit der Vertragsverletzung nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung fortzusetzen.

X. Abnahmeverpflichtung und Abruf der Leistungen

1. Der Ambassador verpflichtet sich, die von Inventsys bereit gestellte Dienstleistung (Implementation und Schulung) unmittelbar nach dem Vertragsbeginn in Anspruch zu nehmen, sofern die Parteien bei berechtigten Ausnahmefällen keine anderweitige Regelung treffen oder einen anderweitigen Zeitraum vereinbaren.
2. Die Schulungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten zu beginnen.
3. Wechseln die bereitgestellten Ressourcen während des Onboarding-Projekts, insbesondere der Ansprechpartner/Projektleiter, bewertet Inventsys, wie sich dies auf die Projektabwicklung auswirkt und kalkuliert mögliche zusätzliche Kosten, die für die Einarbeitung eines neuen Projektleiters in die Softwarekonfiguration anfallen.
4. Ohne Rücksicht auf das Abrufen ist Inventsys berechtigt, die Beträge als Vorauszahlung ab Abschluss des Vertrages zu verlangen. Sollte das Abrufen bzw. Implementieren nicht innert des 3 Monatszeitraumes erfolgen bzw. die Schulungen begonnen worden sein, ist Inventsys berechtigt, Mehrkosten für das Vorhalten der Dienstleistungen in Rechnung zu stellen und, falls die Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden, die Vergütung auf die dann gültigen Sätze gemäß der Preisliste zuzüglich eines angemessenen Aufschlages für die erneute Ein- bzw. Umplanung zu berechnen.

5. Die Ambassador ist nicht berechtigt, für die von ihm nicht in Anspruch genommene bzw. abgerufene Leistung der Implementierung und / oder der Schulung eine Reduzierung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Ambassador für diese Vergütungen nur zu, wenn die Leistung unterbleibt und der Kunde dieses nicht zu vertreten hat.
6. Ist das Onboarding nicht innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsunterschrift abgeschlossen, ist Inventsys berechtigt, Mehrkosten für die Verspätung der Dienstleistungen, gemäss der dann gültigen Preisliste, in Rechnung zu stellen oder das Projekt abzuschliessen. Dem Kunden steht dann kein Ersatz, Minderung oder Zurückbehaltungsrecht bzw. Schadenersatz zu.

XI. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Soweit vom Ambassador bzw. Endkunden personenbezogene Daten an die Software übermittelt werden, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung durch Inventsys ausschliesslich im Auftrag des Ambassador bzw. Endkunden.
2. Der Ambassador bzw. Endkunde bleibt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzbestimmungen, selbst verantwortlich. Er informiert betroffene Personen und Mitarbeiter über gespeicherte Personendaten und holt bei Bedarf deren Einverständnis ein. Die Produkte von Inventsys sind nicht geeignet für die Speicherung und Verarbeitung von datenschutzrechtlich schützenswerten Personendaten.
3. Beide Parteien erkennen an, dass der Inhalt und im Rahmen der Vorbereitung und Erfüllung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangte vertraulichen Vorgänge wie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vertraulich sind und vereinbaren, jede Massnahme zu ergreifen, die in angemessener Weise zum Schutz dieser Vertraulichkeit erforderlich ist, es sei denn, gesetzliche Vorschriften erfordern eine entsprechende Offenlegung. Die Verschwiegenheitspflichten der Parteien im Rahmen dieses Vertrags haben auch nach Ablauf oder vorzeitiger Kündigung dieses Vertrages Bestand.
4. Die Mitarbeitenden der Parteien oder eventuell eingesetzte Dritte sind zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend zu verpflichten.
5. Inventsys hat technisch die Möglichkeit, auf Kundendaten zuzugreifen, nimmt jedoch nur Einsicht, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistung zwingend erforderlich ist (z. B. Support, Störungsbehebung, Betriebssicherheit). Jeder Zugriff erfolgt ausschliesslich nach dem Need-to-Know-Prinzip, durch autorisiertes Personal, ist zeitlich begrenzt und wird protokolliert. Eine inhaltliche Einsichtnahme erfolgt nicht ohne Einverständnis des Ambassadors bzw. Endkunden. Eine Ausnahme bilden das Onboarding sowie beauftragte Schulungsleistungen, bei denen im hierfür erforderlichen Umfang Zugriff auf Kundendaten besteht und dieser mit Erbringung und Abschluss der jeweiligen Dienstleistung endet. Der Ambassador bzw. Endkunde stellt sicher, dass keine besonders geheimhaltungsbedürftigen Daten verarbeitet werden, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Inventsys verpflichtet sich, besonders schützenswerte Daten nur gemäß den Vorgaben des Kunden zu behandeln und keine Einsicht, ohne dessen Instruktion vorzunehmen.
6. Der Ambassador bzw. Endkunde berechtigt Inventsys für die Dienstleistung notwendige und übliche persönliche Daten zu erfassen, zu speichern und im Rahmen der Erbringung oder Verbesserung der Softwaredienstleistung auszuwerten. Die Auswertung kann durch Inventsys selbst oder durch beauftragte Drittparteien erfolgen, die Datenspeicherung kann auch im Ausland erfolgen. Betroffene Daten umfassen Benutzernamen, Personennamen, E-Mailadressen, Telefonnummern, Anmelde- und Aktivitätsdaten, Standortdaten, technische Daten zu Hard- und Software, Fehlerreports, Supportprotokolle, ausgetauschte Dateien sowie allfällige weitere Daten. Der Ambassador bzw. Endkunde verpflichtet sich, sofern notwendig, die rechtliche Situation abzuklären, die betroffenen Mitarbeiter zu informieren und deren Einverständnis einzuholen.
7. Inventsys ist berechtigt den Ambassador bzw. Endkunden, sowie allen in der Software aufgesetzten Benutzern direkt und über verschiedene Kanäle relevante Informationen zukommen zu lassen, z.B. Ankündigung von Updates und Versionshinweise, Beschreibung neuer oder veränderter Funktionalitäten, Hinweise zur optimalen Softwarenutzung, Sicherheitswarnungen, Ankündigungen von Unterbrüchen und Wartungsfenstern, Service-Statusmeldungen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Softwarenutzung.
8. Inventsys ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Ambassador bzw. Endkunden berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, sozialen Medien und insbesondere auf ihrem Internetauftritt mit Firma und Logo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

XII. Verschiedene Bestimmungen

1. Diese Vereinbarung umfasst sämtliche Regelungen über das Vertragsverhältnis der Parteien. Regelungen des Ambassador bzw. Endkunden in dessen AVB werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie mit den Regelungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen oder Regelungen enthalten, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ambassador bzw. Endkunden wird widersprochen. Sie haben nur Geltung, wenn sie von Inventsys ausdrücklich anerkannt werden.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel werden die Parteien sie durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.
3. Durch diesen Vertrag wird keine der Parteien zu einem Agenten der jeweils anderen Partei noch wird dadurch eine Gesellschaft, ein Joint-Venture oder eine ähnliche Beziehung zwischen den Parteien ins Leben gerufen. Keine der Parteien ist befugt, die andere zu verpflichten oder zu binden oder irgendeine Haftung oder Verpflichtung der anderen Partei zu begründen mit Ausnahme des hier ausdrücklich Angeführten. Die Vertragsparteien handeln in jeder Hinsicht als unabhängige Vertragsnehmer.
4. Sämtliche der vorliegenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, direkt oder analog für den Ambassador im Verhältnis zu Inventsys als auch für den Endkunden im Verhältnis zu Inventsys.

XIII. Geltungsbereich

1. Alle im Zusammenhang mit den von den Parteien zu erbringenden Leistungen unterliegen diesen Vertragsbedingungen, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.
2. Jede Zusatzvereinbarung schliesst die Anwendung der Regelungen dieses Vertrages ein, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

XIV. Weitere ausdrückliche Vereinbarungen für Ambassador

1. Für den Fall, der ordentlichen Kündigung des Ambassador oder der außerordentlichen Kündigung des Vertrages aufgrund eines vom Ambassador zu vertretenden wichtigen Grundes des Ambassador, hat Inventsys das Recht, ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in den Vertrag zwischen dem Ambassador mit dem Endkunden einzutreten und den Vertrag zu übernehmen. Eine Entschädigung hierfür ist von Inventsys nicht geschuldet.
2. Ebenso hat Inventsys das Recht, die Endkunden des Ambassador zu übernehmen und in die bestehenden Verträge einzutreten, wenn der der Ambassador sein Geschäft aufgibt, in Konkurs fällt oder veräußert.
3. Eine Übertragung des hiesigen Vertrages auf eine andere Partei als den Ambassador bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Inventsys.
4. Diese Vereinbarung und die Vereinbarungen des räumlichen und zeitlichen Bereiches berechtigen den Ambassador nur, den Endkunden unter diesen Vertrag zu nehmen. Sie stellen keine Exklusivvereinbarung dar, so dass ausdrücklich vereinbart wird, dass Inventsys in dem räumlichen Bereich eigene Vertriebsanstrengungen unternehmen kann und darf, was einschließt, die gleichen Endkunden zu bewerben und zu betreuen und mit diesem, Verträge aller Art einzugehen, auch mit Produkten, die unter diese Vereinbarung fallen.
5. Die Parteien vereinbaren eine wechselseitige faire Geschäftsbeziehung, was einschließt, dass sie sich gegenseitig den Endkunden empfehlen, wenn die Endkunden nicht in das eigene, sondern das Vermarktungskonzept des jeweils anderen passt.

XV. Geltungsbereich

Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand für all Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich, sofern die Parteien Kaufleute im Sinne des Gesetzes oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sind und wirksam eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen können. Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden.